

Mitteilungen

der deutschen Patentanwälte

Herausgegeben vom Vorstand der Patentanwaltskammer

4

111. Jahrgang April 2020

Aus dem Inhalt

Beiträge

Kellenter	3D-Druck und IP
Krauß	Aktuelles aus dem Bereich Biotechnologie – Einschränkungen des Schutzes eines ergänzenden Schutzzertifikats durch die neue VO (EU) 2019/933
Stadler	Neues Patentanwaltsrecht in Österreich
Scheil	Aktuelles aus der VR China – Standard essentielle Patente
Son	Korean Supreme Court First Ruled That Scope of Extended Patent May Cover a Different Salt of Original Drug

Entscheidungen

BVerfG	Zustimmungsgesetz zum Abkommen über das Einheitliche Patentgericht nichtig
OLG München	anti-anti-suit injunction <i>mit Anmerkung Keßler / Palzer</i>
EuGH	sortenspezifische Informationen – Auskunft über Anbauverhalten
LG München I	Goldfarbton für Schokoladenhasen – Benutzungsmarke
BGH	Fesoterodinhydrogenfumarat
BPatG	Kolloidalmischer – Zweigniederlassung als Patentinhaber

Mitteilungen

der deutschen Patentanwälte

Herausgegeben vom Vorstand der Patentanwaltskammer

111. Jahrgang
München, Heft 4
April 2020
Seiten 149 – 196
Zitierweise: Mitt. (Jahr), (S.)

Freischaltung der
recherchierbaren Onlineausgabe:
Kundenservice Wolters Kluwer Online
+ 49 (221) 9 43 73-70 50
onlineservice@wolterskluwer.com

Inhalt

Beiträge

Kellenter	3D-Druck und IP	149
Krauß	Aktuelles aus dem Bereich Biotechnologie – Einschränkungen des Schutzes eines ergänzenden Schutzzertifikats durch die neue VO (EU) 2019/933	157
Stadler	Neues Patentanwaltsrecht in Österreich	162
Scheil	Aktuelles aus der VR China – Standard essentielle Patente Anmerkungen zum Urteil des Obergerichts von Beijing in der Streitsache Sony Mobile Communications China Co., Ltd./ Xian Xidian vom 28.3.2018	163
Son	Korean Supreme Court First Ruled That Scope of Extended Patent May Cover a Different Salt of Original Drug	165

Entscheidungen

	Patent	
BVerfG	Beschl. vom 13.2.2020, 2 BvR 739/17 – Zustimmungsgesetz zum Abkommen über das Einheitliche Patentgericht nichtig	167
OLG München	Urt. vom 12.12.2019, 6 U 5042/19 – anti-anti-suit injunction <i>mit Anmerkung Keßler / Palzer</i>	169
	Leitsätze	169
	Sortenschutz	
EuGH	Urt. vom 17.10.2019, C-239/18 – sortenspezifische Informationen Auskunft über Anbauverhalten	171
	Marke	
LG München I	Urt. vom 17.9.2019, 33 O 13884/18 – Goldfarbton für Schokoladenhasen Benutzungsmarke an Goldfarbton für Schokoladenhasen	175
	Leitsätze	
	Urheberrecht – Leitsätze	183
	Arbeitnehmererfinderrecht	
BGH	Urt. vom 17.12.2019, X ZR 148/17 – Fesoterodinhydrogenfumarat	184

Inhalt

	Leitsätze	
	Verfahrensrecht	
BPatG	Beschl. vom 31.10.2019, 7 W (pat) 14/17 – Kolloidalmischer Zweigniederlassung als Patentinhaber	188
OLG Karlsruhe	Urt. vom 10.10.2018, 6 U 82/18 – Höhe der Vollstreckungssicherheit	191
	Leitsätze	
	Sonstiges – Leitsätze	194

Rezensionen

Dilg	Chandler/Meinders, C-Book, 6. Auflage	194
Stauder / Luginbühl	Schweizer/Zech, Patentgesetz	195
Heselberger	Bopp/Kircher, Handbuch Europäischer Patentprozess	196
Beyerlein	Fuchs/Weitbrecht (Hrsg.), Handbuch Private Kartellrechtsdurchsetzung	196

Beilagenhinweis:

Mit dieser Ausgabe verteilen wir Beilagen folgender Unternehmen:
Verlag C.H. Beck oHG, FORUM GmbH.
Wir bitten um freundliche Beachtung.

Impressum

Schriftleitung

Verantwortlicher Schriftleiter: Patentanwalt Dipl.-Phys. Dr. rer. nat. Malte Köllner, Vogelweidstraße 8, 60596 Frankfurt, Tel.: 069/69 59 60-0, Telefax: 069/69 59 60-22, E-Mail: info@kollner.eu. Weitere Mitglieder der Schriftleitung: Patentanwälte Dipl.-Phys. Dr. rer. nat. Stefan Schohe, München, Dipl.-Biol. Dr. phil. nat. Anastassios Pischitzis, Frankfurt. Einsendungen, die sich auf den Inhalt der Zeitschrift beziehen, sind an die obige Anschrift des verantwortlichen Schriftleiters zu richten. Aufsätze und Bemerkungen geben die Meinung des Verfassers, nicht die der Schriftleitung oder des Verlages wieder.

Beiträge werden nur zur zeitlich unbeschränkten Alleinveröffentlichung angenommen. Die Annahme zur Veröffentlichung muss schriftlich erfolgen. Mit der Annahme erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Nutzungsrechte, auch zur digitalen Nutzung (z.B. auf CD und im Internet) und zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege fotomechanischer oder anderer Verfahren. Für Manuskripte, die unaufgefordert eingesandt werden, wird keine Haftung übernommen.

Verlag

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Carl Heymanns Verlag, Freisinger Straße 3, 85716 Unterschleißheim, Margaretha Pirzer, Telefon 089/3 60 07-32 59, margaretha.pirzer@wolterskluwer.com

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Carl Heymanns Verlag, Köln, Luxemburger Straße 449, Postadresse: 50926 Köln, Telefon 02 21/9 43 73-70 00, Telefax 02 21/9 43 73-72 01. www.wolterskluwer-online.de/gwrs

Kundenservice: Telefon 02631/8 01-22 22, e-mail: info-wkd@wolterskluwer.com

© 2020 Wolters Kluwer Deutschland GmbH/Carl Heymanns Verlag

Die Zeitschrift einschließlich aller ihrer Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jeder Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne die Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen, auch von Teilen der Zeitschrift zum innerbetrieblichen Gebrauch.

Bezugsbedingungen

Die Zeitschrift erscheint grundsätzlich monatlich. Jahresabonnement inkl. ein Online-Zugang Gesamtpreis 269,00 € inkl. 17,60 € MwSt. zzgl. Versandkosten (18,00 € Inland/35,40 € Ausland). Bei Mehrfachlizenzen zzgl. 1,00 € je Nutzer/Monat zzgl. 7 % MwSt. Vorzugspreis für Bewerber/Studenten 50 % (zzgl. Versandkosten). Aufkündigung des Bezugs bis 30.09. zum Jahresende. Einzelheft 26,90 € inkl. 7 % MwSt. zzgl. Versandkosten.

Anzeigen

Anzeigenverkauf: Janosch Kleibrink, Telefon 02 21/9 43 73-77 19, E-Mail: Janosch.Kleibrink@wolterskluwer.com

Anzeigendisposition: Karin Odening, Telefon 02 21/9 43 73-77 60, E-Mail: anzeigen@wolterskluwer.com

Die Anzeigen werden nach der Preisliste Nr. 39 vom 1. 1. 2020 berechnet.

Satz: rdz GmbH, Siegburg

Druck: Williams Lea & Tag GmbH, München

ISSN 0026-6884

gung und Anspruchsanalyse, Stand der Technik und Neuheit, erfinderische Tätigkeit, Änderung von Ansprüchen einschließlich Disclaimer, sowie Bereichsangaben. Hierbei wird jeweils ein Überblick über Rechtsgrundlagen, einschlägige Entscheidungen und zugehörige Kapitel in den Prüfungsrichtlinien gegeben. Danach werden unter Verweis auf C-Prüfungen vergangener Jahre erhellende Beispiele diskutiert, um das zuvor theoretisch Abgehandelte anschaulich zu vertiefen.

Ein eigenes Kapitel befasst sich mit dem Korrekturschema zu Teil C. Mit diesem Rüstzeug soll ein Kandidat beurteilen lernen, ob die eigene Leistung zum Bestehen des C-Teils ausgereicht hätte.

Ein nützlicher Anhang vertieft in allen drei Amtssprachen des EPA anhand einer ehemaligen Prüfungsaufgabe die zuvor dargestellte Methodik und präsentiert dann eine konkrete Einspruchschrift. Besonders hilfreich ist hierbei ein gerüstartiger Aufbau mit Standardsätzen. Der Kandidat wird so in die Lage versetzt, sich beim Bewältigen von Teil C der vorgeschlagenen Struktur zu bedienen und sich somit voll auf den Inhalt konzentrieren zu können. Die langjährige Praxis als CEIPI-Tutor bestätigt, dass viele Kandidaten diesen Teil des C-Book als besonders hilfreich empfinden.

Gegenüber den Voraufgaben wartet die sechste Auflage mit zahlreichen Neuerungen auf. So enthält das neueste C-Book aktualisierte Verweise auf die jüngste G-Rechtsprechung mit Relevanz für das Einspruchsverfahren, auf die Prüfungsrichtlinien sowie auf die aktuellsten Prüfungsaufgaben. Auch wird eine „Abkürzung“ der CEIPI-Methode vorgeschlagen, falls ein Kandidat in Zeitnot geraten sollte. Daneben enthält die Neuauflage Anregungen, wie die umfangreiche Prüfungsaufgabe C übersichtlich markiert werden kann. Das verzwickte Thema versteckter unabhängiger Patentansprüche wird in der sechsten Auflage ebenfalls erläutert. Im Lichte der jüngsten Prüfungsaufgaben ist die Darstellung von Angriffen aufgrund mangelnder erfinderischer Tätigkeit verfeinert worden. Eingehend diskutiert werden nun etwa die Szenarien von mehr als einem nächstliegenden Stand der Technik, der Mischung von technischen und nicht-technischen Merkmalen sowie einer Änderung des nächstliegenden Stands der Technik bei Angriffen voneinander abhängiger Ansprüche.

Den Autoren ist nach Ansicht des Rezensenten mit der Neuauflage nochmals eine Verbesserung des ohnehin schon als Klassiker geltenden C-Book gelungen. Das Werk kann daher auch der jetzigen Kandidatengeneration zur Vorbereitung auf Teil C der EEP wärmstens ans Herz gelegt werden und verdient auch nach bestandener Prüfung aufgrund des sehr übersichtlichen Überblicks über patentrechtliche Basisthemen auf dem Schreibtisch des zugelassenen Vertreters seinen Platz. Da das C-Book über die Jahre nicht nur beträchtlich an Inhalt, sondern auch an Umfang gewonnen hat, ist die Andeutung der Autoren begrüßenswert, das C-Book in einer weiteren Neuauflage einer Verschönerungskur zu unterziehen. Wer das C-Book noch nicht hat, sollte die neueste Auflage zum Anlass nehmen, diese patentrechtliche Bildungslücke in seiner Bibliothek zu schließen.

Patentanwalt Dr. Andreas Dilg, LL.M., München

Mark Schweizer/Herbert Zech (Hrsg.): **Patentgesetz (PatG)**. Reihe Stämpfli Handkommentar, XLIX, Stämpfli Verlag AG, Bern, 1. Auflage, 2019, 1288 Seiten, ISBN 978-3-7272-3453-8, 428.- CHF

Die Veröffentlichung des letzten Kommentars zum schweizerischen Patentgesetz mit mehreren Autoren liegt bereits mehr als 12 Jahre zurück. „Es wurde auch Zeit!“ würde man daher sagen wollen, nachdem PD Dr iur Mark Schweizer, Präsident des schweizerischen Bundespatentgerichts und Professor Dr iur Dipl.-Biol. Herbert Zech, Professor an der Universität Berlin und Basel, diesen neuen und topaktuellen Praktiker-Kommentar herausgegeben haben. Den beiden ausgewiesenen Experten des Patentrechts ist es dabei gelungen, eine illustre Autorenschaft von über 20 Richtern, Rechts- und Patentanwälten für ihren Kommentar zu gewinnen. Die dem Patentrecht so charakteristische Schnittstelle zwischen Technik

und Recht widerspiegelt sich daher auch durchgehend in der Kommentierung. Zudem lassen die Herausgeber explizit Raum für verdeutlichte abweichende Meinungen unter den Autoren. Dies gibt dem Praktiker einen guten Überblick über aktuell diskutierte Themen und liefert weitere wichtige Informationen für die tägliche Arbeit.

Eingeleitet wird der Kommentar durch einen Überblick der beiden Herausgeber über die Grundaspekte des Patentrechts, die geschichtliche Entwicklung, aber auch die Kritik am Patentsystem. Abgeschlossen wird die Einführung mit statistischen Daten, die einmal mehr deutlich machen, dass die Schweiz nicht nur eines der innovativsten Länder der Welt ist, sondern seine Unternehmen auch zielführend Gebrauch vom Patentsystem machen. Dabei weisen Mark Schweizer und Herbert Zech mahndend darauf hin, dass es einen insgesamt rückläufigen Trend beim Anteil innovierender Unternehmen gibt.

Spannend ist auch der kurze statistische Überblick zum schweizerischen Bundespatentgericht, das seit 2012 für Patentstreitigkeiten in der Schweiz ausschliesslich zuständig ist. Die Patentanwälte werden dabei im Auge behalten, dass das schweizerische Bundespatentgericht mit grösserer Kompetenz ausgestattet ist als sein Bruder in München.

Die Vorbemerkung der Herausgeber auf S. 3 – 19 gehört zu unserer Allgemeinbildung im Patentsystem.

Einem Kommentar entsprechend behandelt er in Abfolge die einzelnen Artikel des schweizerischen Patentgesetzes. Die Kommentierung folgt dem klassischen Auslegungsmuster, die Entstehungsgeschichte, Funktion und Systematik der Norm darzulegen, bevor jeweils zur Kommentierung der einzelnen Absätze nach Tatbestand und Rechtsfolge sowie zu den Verfahrensfragen übergegangen wird. Dabei erweist sich, dass die Schweizer oftmals weit europäischer Denken als viele ihrer Praktikerkollegen aus EU-Mitgliedstaaten: Die Autoren machen bei ihrer tiefgreifenden Kommentierung immer wieder rechtsvergleichende Exkurse, um begründet auf Unterschiede im schweizerischen Recht oder der Rechtsprechung hinzuweisen, oder aber deutlich zu machen, dass eine Angleichung an die europäische Praxis erforderlich oder bereits erreicht ist. Zudem werden systematische und praxisbezogene Vergleiche mit der Praxis und Rechtsprechung in Deutschland, Italien, dem Vereinigten Königreich, aber auch Polen, gemacht. Wichtige rechtspolitische Diskussionen machen den Kommentar zu einem echten Juwel.

Die Vorschriften und ihre verbundene Kommentierung hier anzusprechen wäre zu viel, so gerne wir es täten.

Einer der Rezensenten von uns hat seine Doktorarbeit 1975 auf die Erkenntnisse aus dem Kommentar zum schweizerischen Patentrecht Blum/Pedrazzini für die Praxis und des grossen Alois Troller für die Theorie und Philosophie gewonnen. Damals war die Literatur auch in Deutschland überschaubar und der Rückgriff auf und der Vergleich mit dem schweizerischen Recht eine grosse und bereichernde Unterstützung. Die Verständlichkeit der Sprache und Werke aus Schweizer Feder sind beispielhaft, der Stil und die Sprache des Zivilgesetzbuchs und des Obligationenrechts wirken bis heute. Vergessen wir Deutsche Leser nicht die Dreisprachigkeit der Gesetzestexte und der Urteile, die weit nach Europa hinein wirkt. Das Reichsgericht soll angeblich Josef Kohler nicht mehr zitiert haben, als er sein zum unlauteren Wettbewerb 1914 erschienen Buch dem Schweizerischen Bundesgericht widmete. An der Universität Freiburg lehrte der uns alle begeisternde Gustav Boehmer seine Studenten rechtsvergleichend das Recht des Nachbarlandes und seine besondere Stellung in der deutschen Rechtsfamilie.

Der deutsche Jurist hier wird wie zu Zeiten seiner Dissertation auf die Gedanken und Ausführungen der Freunde aus der Schweiz greifen, um noch mehr zu erfahren und zu lernen.

Der hier besprochene Kommentar ist ein Hand- und Lehrbuch des Patentrechts und wird seinen Weg auf den Tisch eines jeden Patentfachmanns, gleich ob Patent- und Rechtsanwalt, gewerblich Tätigen und Rechtsforscher finden, der sich mit schweizerischem und europäischem Patentrecht auseinandersetzt.

Ancien Prof. Dr. Dieter Stauder & Dr. Stefan Luginbühl, beide München